

Nachteilsausgleich bei besonderen Lernschwierigkeiten

Stand: 15.01.2015

Elterninformation



1. Allgemeine Grundsätze

Nachteilsausgleich ...

- kann gewährt werden bei Schülerinnen und Schülern mit
 - einer medizinisch festgestellten Behinderung,
 - einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder
 - mit anderen, in der Regel körperlich-seelisch begründeten Einschränkungen oder Benachteiligungen
- bedeutet, dass zum Ausgleich der individuellen Erschwernisse den Schülerinnen und Schülern der Zugang zur Aufgabenstellung ermöglicht wird und dass äußere Bedingungen verändert werden. Das Anforderungsprofil darf dabei nicht herabgesetzt werden. Es wird zielgleich unterrichtet.
- wird in Lernsituationen und bei Leistungsfeststellungen gewährt und kann in jedem Fach heranzuziehen sein.
- ist nicht antragsgebunden.
- darf auch ohne die Vorlage außerschulischer Gutachten gewährt werden. Atteste dürfen nicht eingefordert werden.

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet die Klassenkonferenz für den jeweiligen Einzelfall, wobei pädagogische Erwägungen ausschlaggebend sind.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist immer ein Klassenkonferenzbeschluss (Erörterung und Festlegung von Art und Umfang der Hilfen).

Alle Maßnahmen müssen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bzw. im Förderplan ausgewiesen sein. Sie werden regelmäßig evaluiert.

Die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen darin, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern nicht bevorteilt werden dürfen.

In Lernkontrollen oder Zeugnissen darf kein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich erscheinen.

Bei allen Entscheidungen über Nachteilsausgleiche ist eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den betreffenden Schülerinnen und Schülern anzustreben.

Der Nachteilsausgleich sollte so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Mitschülerinnen und Mitschülern in seiner Berechtigung und Angemessenheit angenommen werden kann. Gleichzeitig sollte er von den in Anspruch nehmenden Schülerinnen und Schülern nicht als diskriminierend bewertet werden.

2. Besondere Regelungen in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen



Besondere Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler,

- die nicht körperlich-seelisch beeinträchtigt sind bzw. keinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf oder keine medizinisch festgestellte Behinderung haben.
 - die besondere Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben.
- Liegen gravierende Lernschwierigkeiten auch nach erfolgter allgemeiner Förderung in diesen Bereichen vor, können bei Lernkontrollen für diese Kinder auf Beschluss der Klassenkonferenz „Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs“ gewährt werden. Zum Beispiel:
- Eine Verlängerung der Arbeitszeit.
 - Hilfsmittel (z.B. Wörterbücher, Rechenrahmen, Computer, usw.)
 - Dem Lernstand angepasste Aufgabenstellungen (in der Lernsituation).

Verändert werden dürfen also die äußeren Bedingungen. Das Anforderungsprofil darf bei Lernkontrollen allerdings nicht vereinfacht werden. In Lernkontrollen oder im Zeugnis werden diese Hilfen nur vermerkt, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen.

- Reicht diese besondere Förderung nicht aus, kann in den Fächern Deutsch und Mathematik eine „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“ in der Klassenkonferenz beschlossen werden. Zum Beispiel:
- eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen
 - zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung der Leistungen (auch anteilig in bestimmten Kompetenzbereichen)
 - zeitweilige Aussparung von Kompetenzbereichen
 - Abweichung vom „Bewertungsschlüssel“.

Die Abweichungen sind zeitlich zu befristen. Sie müssen im Zeugnis vermerkt werden, z. B. *„auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... ist im Fach Deutsch von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr ... abgewichen worden. Die Benotung der Rechtschreibung im Kompetenzbereich „Schreiben“ ist ausgespart worden“*.

Die Fachlehrkräfte beobachten die auftretenden Schwierigkeiten, überlegen Fördermöglichkeiten und halten diese in einem Förderplan fest. Sie informieren und beraten die Erziehungsberechtigten. Dies kann auch das Anraten einer außerschulischen Fördermaßnahme beinhalten. Die Fachlehrkräfte stellen die Fördermaßnahmen in der Klassenkonferenz vor.

3. Besondere Regelungen für Kinder mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen

Für Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sind Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs auch ohne Klassenkonferenzbeschluss möglich.

Für einen Zeitraum von maximal zwei Schuljahren kann bei diesen Kindern von einer Leistungsbewertung abgesehen werden. Eine Bemerkung ist im Zeugnis aufzunehmen.

4. Beratung und Erläuterungen

Für eine individuelle Beratung stehen Ihnen die Lehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Grundlagen:

Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ (2014),

Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (2005),